

Basis-, Rahmenschutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt und für ein grenzachtendes Verhalten in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe und Brenz

1. Ziele des Schutzkonzepts

Die Evangelische-Lutherisch Kirchengemeinde Neustadt-Glewe und Brenz hat sich der Auseinandersetzung mit den Themen sexualisierte Gewalt, grenzverletzendes Verhalten und Kindeswohl gestellt. Die in diesem Konzept beschriebenen Regelungen und Leitlinien dienen der Vorbeugung, Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen. Gleichzeitig werden konkrete Handlungsleitlinien bei Vermutung, Verdacht bzw. Meldung von grenzverletzenden Verhaltensweisen, Übergriffen bis hin zu strafrechtlichen Formen sexualisierter Gewalt umgesetzt. Die Maßnahmen der Prävention schaffen Strukturen und Handlungssicherheit für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die dafür Sorge tragen, dass alle Menschen, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im kirchlichen Raum geschützt sind.

Ziel unseres Schutzkonzeptes ist es, eine Kultur der Grenzachtung, der Achtsamkeit und des respektvollen Umgangs zu entwickeln.

2. Selbstverständnis und Leitbilder

Unsere Kirchengemeinde versteht sich als eine Gemeinschaft, in der sich Menschen der guten Botschaft von der Liebe und Gerechtigkeit Gottes vergewissern können.

Wir sind uns bewusst, dass diese Gemeinschaft auch ausgenutzt werden kann, um Formen sexualisierter Übergriffe und Gewalt auszuüben. Dieser Tatsache verschließen wir uns nicht.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sorgen gemeinsam dafür, dass eine wirksame Präventionsarbeit geleistet wird,

- weil wir die uns anvertrauten Menschen in ihrer Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit unterstützen wollen,
- weil wir überzeugt sind, dass jeder einzelne Mensch ein Geschöpf Gottes ist und eine unantastbare Würde besitzt,
- weil sich ausgehend von diesem Selbstverständnis der Anspruch ableitet, allen Menschen einen sicheren und geschützten Raum zur Entfaltung zu bieten.

Dazu gehören: Sensibilisierung und Aufmerksamkeit gegenüber sexualisierter Gewalt, konkrete Leitlinien, passgenaue Konzepte und die Verpflichtung, Betroffene solidarisch zu unterstützen.

3. Die Risiken in den Blick nehmen

Die Potenzial- und Risikoanalyse ist der erste Schritt, um sich in der Kirchengemeinde mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinanderzusetzen.

Wir machen uns bewusst, dass unsere Kirche kein von Gefahren abgeschotteter Raum und dadurch auch teilweise Spiegel der Gesellschaft ist. Daher besteht die Notwendigkeit, sich der Risikofaktoren bewusst zu machen.

Im Rahmen der Umsetzung des Schutzkonzeptes werden wir anhand einer Potenzial- und Risikoanalyse...

- ... unser Gemeindeleben
- ... unsere räumlichen Gegebenheiten
- ... unsere Traditionen und kirchlichen Angebote

daraufhin untersuchen, wo bereits problematische Situationen aufgetreten sind und welche Risiken diesbezüglich bestehen.

4. Personalauswahl

Unsere Kirchengemeinde trägt Sorge dafür, dass nur entsprechend geschulte Haupt- und Ehrenamtliche tätig werden.

Die Prävention vor (sexualisierter) Gewalt ist dabei Thema für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende

- im Bewerbungsverfahren
- in der Vorbereitung von Projekten
- in der Reflexion der Arbeit.

5. Verhaltensregeln zur Verhinderung von Gewalt und Selbstverpflichtungserklärung

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden verpflichten sich, Verhaltensregeln zur Verhinderung von (sexualisierter) Gewalt einzuhalten.

Unsere Gemeinde nutzt dazu die im Kirchenkreis und in der Nordkirche entwickelten Verhaltensregeln.

Wir überprüfen fortlaufend, ob diese Verhaltensregeln ausreichend sind oder angepasst bzw. modifiziert werden müssen. Dabei nehmen wir dem Anlass entsprechende Aspekte in den Blick.

Die Verhaltensregeln werden den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden vorgestellt und thematisiert. Je nach Arbeitsbereich wird dies regelmäßig zur Sensibilisierung wiederholt (mindestens alle zwei Jahre).

Ihre Zustimmung dokumentieren die Mitarbeitenden mit einer Unterschrift. Die Liste der Unterschriften wird im Büro der Kirchengemeinde fortlaufend geführt.

Die Fachstelle Prävention und das zuständige EKJW (Evangelisches Kinder- und Jugendwerk) unterstützt die Kirchengemeinde bei regelmäßigen Schulungen.

6. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Unsere Kirchengemeinde stellt sicher, dass keine Person, die wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Gemeindegarbeit eingesetzt wird.

Zu diesem Zweck lässt sich die Kirchengemeinde bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen (mindestens aber nach fünf Jahren) von allen Personen (haupt- und ehrenamtlich), die in Gemeindegarbeit tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

Grundsätzlich wird von ehrenamtlich Mitarbeitenden die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt, wenn diese selbständig, auch über einen zeitlich begrenzenden Umfang hinweg, Betreuungsaufgaben übernehmen und bei Veranstaltungen mit Übernachtung wie Freizeiten tätig sind.

7. Beratungs- und Beschwerdewege und Vernetzung

Die Haltung der Gemeinde und ihrer Mitarbeitenden gegenüber den anvertrauten Menschen und ihr Verhältnis zu Kritik haben großen Einfluss darauf, ob sich Menschen ermutigt oder gebremst fühlen, Beschwerden oder Anregungen vorzubringen.

Kirchliche und außerkirchliche Ansprechstellen werden für alle transparent und einsichtig bekannt gemacht:

- Informationen auf unserer Homepage (www.kirche-neustadt-glewe.de)
- Aushänge in allen Kirchen (Blievenstorf, Brenz, Neustadt-Glewe, Stolpe) und allen kirchlichen Gebäuden (Altes Pfarrhaus Brenz, Pfarrhaus Neustadt-Glewe)

Kirchliche Ansprechstellen sind:

- direkt aus unserer Kirchengemeinde
Silke Lange [Heilerzieherin, langesilke37@gmail.com],
Post an: Ev.-Luth. Kirchengemeinde, z.H. Silke Lange, Kirchplatz 2, 19306 Neustadt-Glewe
- Fachstelle Prävention des Kirchenkreises Mecklenburg
Martin Fritz, 0174 326 7628, martin.fritz@elkm.de / meldestelle@kirche-mv.de
- Beratungsstelle Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF)
Schloßstraße 9, 19288 Ludwigslust; 03874 211 16; skf.ludwigslust@web.de
- Unabhängige Ansprechstelle der Nordkirche (UNA)
0800 022 099 (kostenfrei und anonym) una@wendepunkt-ev.de

Außerkirchliche Ansprechstellen und das Hilfesystem sind:

- bei akuten Notfällen: Notruf 110 / 112
- Weißer Ring e.V.: 116 006 www.weißer-ring.de
- Kinderschutzkoordination des Landkreises Ludwigslust-Parchim
Frau M.Schär; 03871 722 5174; schaer@kreis-lup.de
- Kontaktstelle Kinderschutz Schwerin „Kont(i)Ki“
0385 – 4791569; ksk@dksb-mv.de
- Telefon-Seelsorge (anonym & kostenfrei): 0800 111 0 111 / 0800 111 0 222
- Nummer gegen Kummer (für Kinder & Jugendliche): 116 111

8. Handlungsplan bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt

Überlegtes Handeln bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt ist für einen professionellen Umgang und für die Einleitung eines geordneten Verfahrens notwendig.

Dazu gehören:

- Zuhören und Ruhe bewahren
- Schutz von Betroffenen oder Dritten vor weiteren Übergriffen
- eigene Grenzen erkennen und Einbeziehung der Fachstelle Prävention sowie externen Fachberatungsstellen
- Dokumentation
- Mitteilung an leitungsverantwortliche Personen
- Beratungs- und Unterstützungsangebote für alle betroffenen Personen und Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden.

Gemäß dem Präventionsgesetz der Nordkirche haben haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende die Verpflichtung (Meldepflicht gem. § 6 Abs. 1 PräVG), den Interventionsplan des Kirchenkreises Mecklenburg (siehe Anhang) Folge zu leisten.

Ansprechpersonen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen (siehe Handlungsplan) bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern werden der Gemeinde bekannt gemacht.

9. Festlegung der Verantwortung für Prävention

Der Kirchengemeinderat beauftragt neben seiner/ seinem Vorsitzenden eine geeignete Person als Ansprechpartner(in)/ Beauftragte/n für die Präventionsarbeit in der Kirchengemeinde.

Der / die beauftragte Personen achten auf die Umsetzung der in dieser Konzeption getroffenen Regelungen und sind für die Organisation der Fortschreibung des Konzeptes zuständig.

Der oder die Beauftragten bzw. Ansprechpartner werden innerhalb der Kirchengemeinde bekannt gemacht.

Als beauftragte Personen für Prävention werden Frau Carmen Leppin und Frau Monique Nemetschek berufen.

10. Bekanntmachung und Öffentlichkeitsarbeit

Damit das Schutzkonzept gelebt wird, ist es notwendig, dass es bekannt, zugänglich und abrufbar ist.

Mit dem Beschluss des Konzeptes wird das Schutzkonzept an geeigneten Stellen öffentlich zugänglich gemacht.

- Homepage
- In den Kirchen und Gemeinderäumen
- Im Pfarrbüro
- Hinweis im Gemeindebrief

Der Kirchengemeinderat erkennt mit dem Beschluss die Vorläufigkeit dieses Basiskonzeptes an und erklärt sich bereit, innerhalb einer Frist von zwei Jahren alle weiteren notwendigen Schritte der Konzeptionsentwicklung einzuleiten. Dazu gehören insbesondere die Risiko- und Potenzialanalyse sowie die Aneignung und Bearbeitung weiterer Maßgaben nach der Rechtsverordnung zur Ausführung des Präventionsgesetzes (PrävGAusVO) vom 01.01.2020 §4 Abs.3.

Beschluss des Kirchengemeinderates am 27.Juni 2024

Vertrauen fördern - Gewalt verhindern

Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Mecklenburg

(ELLM 2010, aktualisiert 2020 Fachstelle Prävention)

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Die Landeskonzferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat deshalb folgende Verhaltensregeln beschlossen. Sie gelten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen des Kirchenkreises Mecklenburg.

1. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.

2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.

3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen.

Bitte ersetzen Sie gern die Bezeichnungen Kinder und Jugendliche mit Menschen.

4. Wir wollen Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung unterstützen. Wir wollen ihnen in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechtsspezifische Identität zu entwickeln.

5. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).

6. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen.

7. Wenn ein Kind oder Jugendlicher Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Gespräch mit einer beruflichen Mitarbeiterin oder einem beruflichen Mitarbeiter unseres Trägers. Die Vorgehensweisen und die potenziellen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind im Kirchenkreis Mecklenburg geklärt und kommuniziert (die Vorgehensweise findet sich unter „Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt“ (<http://www.kirche-mv.de/praevention.html>)).

8. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg.

Selbstverpflichtung

in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ihren Familien:

Ich habe die Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Kenntnis genommen und werde mich daran halten.

Im Konfliktfall und bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich den Präventionsbeauftragten des Kirchenkreises Mecklenburg und meine vorgesetzte Dienststelle.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII (Persönliche Eignung von Beschäftigten in der Jugendhilfe) bezeichneten Straftat¹ rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Ich verpflichte mich, dass ich dem Träger bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung mache.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

¹ Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen die persönliche Freiheit

Übersicht Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine*n Mitarbeitende*n (EMA, BMA) in kirchlichen Arbeitsfeldern

